B E G R Ü N D U N G

zur 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
"An der Hovestädter Straße", Ortsteil Oestinghausen,
Gemeinde Lippetal

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "An der Hovestädter Straße", Ortsteil Oestinghausen.

2. Ursachen und Ziele der Planung

Entsprechend den Gestaltungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 "An der Hovestädter Straße", Ortsteil Oestinghausen, sind dort Kniestöcke (Drempel) und Dachgauben nicht zulässig.

Seitens einiger Grundstückseigentümer in dem o. g. Bebauungsplangebiet wurde mehrfach starkes Interesse an dem Ausbau der Dachböden und der damit verbundenen Errichtung von Dachgauben geäußert. Da die Zulässigkeit von Dachgauben und Drempeln aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar ist und nach städtebaulichen und planerischen Gesichtspunkten dem heutigen Stand des gültigen Baurechts entspricht, beabsichtigt die Gemeinde Lippetal die ***Aufhebung*** *der bisherigen Gestaltungsvorschriften "Kniestöcke (Drempel) und Dachgauben sind nicht zulässig." sowie die* ***Neufassung*** *der aufgehobenen Gestaltungsvorschrift mit folgendem Inhalt: "Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Dachfläche nicht überschreiten. Drempel sind mit einer max. Höhe von 0,50 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Sparren."*

Der Bebauungsplan einschl. Begründung können vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 215 Abs. 1 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 17. 10. 1994 Willenbrink, Bürgermeister